

## Ausfertigung

4 Cs-720 Js 457/15-233/16



## Amtsgericht Erkelenz

### Beschluss

In der Strafsache

gegen

1. xxx

geboren am xxx, deutscher

Staatsangehöriger

wohnhaft x

Verteidiger: Rechtsanwältin Cécile Lecomte,  
Ebelinweg 6, 21339 Lüneburg

2. x

g-----

wohnhaft xxx

Verteidiger: Rechtsanwalt xxx  
x

3. >

§-----

Staatsangehöriger

wohnhaft ;

Verteidiger: Rechtsanwalt Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

wird der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach vom 05.12.2016 gegen die die Genehmigung der Wahl der drei Wahlverteidiger i.S.d. § 138 Abs. 2 StPO aussprechenden Beschlüsse des Amtsgerichtes Erkelenz vom 16.11.2016 nicht abgeholfen.

**Gründe:**

Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens erachtet das Gericht die ausgesprochenen Genehmigungen der Wahl der Verteidiger Jörg Bergstedt, Cécile Lecomte und xxxxxxxxxxx für rechtlich zutreffend und hält daher an diesen fest.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 138 Abs. 2 StPO ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wobei es das Interesse des Beschuldigten an der Zulassung einer Person seines Vertrauens als Verteidiger gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen gilt. Das dem Gericht insoweit eingeräumte Ermessen ist dabei dahingehend intendiert, dass die Genehmigung erteilt werden muss, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen. Dies ist indes vorliegend aus Sicht des Gerichts der Fall: Angesichts der im Termin vom 16.11.2016 – zwecks Antragsbegründung – vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger kann aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen, dass die drei gewählten Personen – jedenfalls – in Verfahren wie dem vorliegenden als genügend sachkundig anzusehen sind. Hieran vermag dann auch der Umstand, dass die von ihnen vorgenommene Verteidigung ggf. als fordernd angesehen werden könnte, nichts zu ändern, bewegt sich doch ein solches – im Übrigen auch von Rechtsanwälten zuweilen an den Tag gelegtes – Verteidigungsverhalten doch im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Da auch sonst nicht ersichtlich ist, dass die drei gewählten Verteidiger den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen werden, muss dann aber das Verteidigungsinteresse der Angeklagten überwiegen.

Erkelenz, 21.03.2017

Amtsgericht

Floeth

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Kohnke, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

